



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung

vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte und -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 13. April 2015 (Amtsblatt vom 29. April 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter drei Jahren im Kindergarten	Krippe
„Sockel“ = 4 Stunden täglich bei allen Betreuungsarten	107 €	114 €	133 €	250 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	11 €	13 €	13 €	27 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs. 3)	–	–	63 €	–
Beiträge im einzelnen bis zu 3 Stunden				236 €
bis zu 4 Stunden	107 €	114 €	133 €	250 €
bis zu 5 Stunden	118 €	127 €	146 €	277 €
bis zu 6 Stunden	129 €	140 €	159 €	304 €
bis zu 7 Stunden	140 €	153 €	172 €	331 €
bis zu 8 Stunden	151 €	166 €	185 €	358 €
bis zu 9 Stunden	162 €	179 €	198 €	385 €
bis zu 10 Stunden	173 €	192 €	211 €	412 €

2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kindergarten	Hort	Kinder unter drei Jahren im Kindergarten	Krippe
Teilzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	40 €	41 €	40 €	36 €
Vollzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	61 €	64 €	61 €	52 €
oder				
ausschließlich als Getränke-pauschale	7 €	7 €	7 €	7 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 22. Juni 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausge-

fertigt und amtlich bekannt gemacht.
Fürth, 23. Juni 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neuanlage des Kinderspielfeldes „Teichstraße“
Grundstück: Teichstraße, Gemarkung

Sack, Flur-Nummer 153
Antragsteller: STADT FÜRTH – Baureferat – Grünflächenamt, Otto-Seeling-Promenade 37, 90762 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Interessensbekundungsverfahren Bauunterhalt 2017

für die nachstehenden Gewerke im Rahmen einer freihändigen Vergabe für den Bauunterhalt an städtischen Liegenschaften (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.).

Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzungsarbeiten
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagarbeiten
5. Dachdeckungs/Dachabdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren/-sägen
7. Elektroarbeiten
8. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
9. Fernmelde-/ Fernmeldesicherheitsanlagen
10. Fliesenarbeiten
11. Gerüstbauarbeiten
12. Heizung-Klima-Lüftung
13. Isoliertechnik
14. Kanaluntersuchung/-reinigung
15. Klempnerarbeiten
16. Metallbau-/Schlosserarbeiten
17. Naturwerkstein-/Betonwerksteinarbeiten
18. Parkettarbeiten
19. Putz- und Stuckarbeiten
20. Rollladenarbeiten
21. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
22. Tischlerarbeiten
23. Trockenbauarbeiten
24. Verglasungsarbeiten
25. Wärmedämmungsarbeiten
26. Zimmerarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens **1. September 2016, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabsseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und 974-31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: vergabestelle@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Gebäudewirtschaft Fürth, Hirschenstraße 2, Zimmer 202, 90762 Fürth, Telefon 974-34 18, zur Einsicht auf.

Stadt Fürth, Baureferat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Wohnung in Büro

Grundstück: Jakobinenstraße 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1012/10

Antragsteller: Träg Consulting, Jakobinenstraße 11, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung des Erdgeschosses (Wohnung 7) von Gastwirtschaft zu Wohnen, Einbau von Dachflächenfenstern, Abbruch nichttragender Wände, Einbau von Ständerwänden, Änderung von Fenstern; hier: Grundrissänderungen

Grundstück: Mathildenstraße 12, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 680/2

Antragsteller: Jochen Herrlinger, Röthenäckerstraße 18, 91086 Falkendorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Anträge mit den Aktenzeichen 2015/0185/602/VG/S vom 26. Mai 2015 und 2016/1181/602/VG/S vom 23. März 2016 haben sich mit diesem Bescheid erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Gehwegerneuerung 2016

Gehwegerneuerung – Hinweis an alle Haus- und Grundstückseigentümer

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt, beabsichtigt im Haushaltsjahr 2016 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerung durchzuführen:

Bremer Straße zwischen Seeacker Straße und Kronacher Straße (beidseitig)

Bauzeit: **4. Juli bis voraussichtlich 18. November 2016.**

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung der vorgenannten Gehwegabschnitte werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Für Rückfragen hierzu steht Heinz Tischner, Telefon 974-32 43, zur Verfügung.

Änderung der Satzung für den Behindertenrat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 458), folgende Änderungssatzung: Die Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in § 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird die Zahl „14“ geändert in „23“.

b) in § 2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „ein/e Angehörigenvertreterin“ geändert in „zwei Angehörigenvertreterinnen/Angehörigenvertreter“.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt sind nur die Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schatzmeister“ die Worte „und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer“ eingefügt.

b) in § 5 Abs. 3 Satz 2 werden nach „Die Beschlüsse des Behindertenrates“ die Worte „sowie dessen Vorstand“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) in § 6 Abs. 3 wird das Wort „Behindertenversammlung“ geändert in „Versammlung“

b) es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„Die Mitglieder des Behindertenrates sind zur Verschwiegenheit bezüglich interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22. Juni 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Juni 2016, STADT Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Hotels an der Stadthalle Fürth

Grundstück: Rosenstraße, Königsstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 446

Antragsteller: RMA Projekt fünfzehnte GmbH & Co. KG, Burggrafenstraße 5a, 40545 Düsseldorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Baye-

rischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 296, zweite Änderung, wird nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Ausnahme** hinsichtlich der vorgegebenen Zweckbestimmung „Stadthalle“ für das Hotel erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 296, zweite Änderung, wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen im nordöstlichen und südöstlichen Bereich erteilt.

Begründung für die Ausnahme und Befreiung

Der Bebauungsplan Nummer 296, zweite Änderung, setzt hier gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stadthalle“ mit maximal V- Vollgeschoss fest. Die notwendige Ausnahme und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden städtebaulich und planungsrechtlich als vertretbar angesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch die beabsichtigte Platzierung eines größeren Beherbergungsbetriebes mit zirka 300 Betten im direkten Umfeld der Stadthalle wird dieser Standort nachhaltig gestärkt. Synergieeffekte zwischen den Nutzungen Veranstaltungs- und Tagesstätte, Hotel sowie gastronomischen Einrichtungen können damit genutzt werden.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südöstlichen und nordöstlichen Abstandsfläche des Hotelgebäudes zugelassen.

Begründung

Bei der südöstlichen Abstandsfläche kommt es zu einer Überlappung der Abstandsflächen mit der angrenzenden Wohnbebauung auf Flur-Nummer 562/27, Gemarkung Fürth. Die Abstandsflächen der vorhandenen Wohnbebauung liegen zudem nicht auf dem eigenen Grundstück, so dass hier eine „Pattsituation“ gegeben ist. Die ausreichende Belichtung und Belüftung der Wohnbebauung und des Hotels bleiben gewährleistet.

Bei der nordöstlichen Abstandsfläche kommt es zu einer Überschreitung der Straßenmitte der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche „Löwenplatz“.

Da aber hier der Bebauungsplan eine bis zu fünf-geschossige Bebauung vorsieht, erscheint auch diese Überschreitung vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail vergabestelle@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn mit Straßenanschlüssen.

Art der Leistung: Landschaftspflegerische Maßnahmen.

Ort der Ausführung: Vacher Straße / Stadelner Straße / Flexdorfer Straße / Vacher Brücke über die Zenn in Fürth/Bayern.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 10. Oktober 2016 bis 30. November 2020.

Angebotseröffnung: 15. September 2016, 11 Uhr.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail vergabestelle@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn mit Straßenanschlüssen.

Art der Leistung: Verkehrssicherungs-, Straßen-, Brückenneu- und Abbruchbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Vacher Straße / Stadelner Straße / Flexdorfer Straße / Vacher Brücke über die Zenn in Fürth/Bayern.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 10. Oktober 2016 bis 27. Juli 2018.

Angebotseröffnung: 25. August 2016, 11 Uhr.